OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605824/6/WP

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Jänner 2023, GZ: VStV/922300709809/2022, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 23. Jänner 2023 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK R__ (belangte Behörde, bB), der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen B am 23. März 2022 um 19:35 Uhr in S__, T-Strasse , eine Übertretung des §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 4 Abs 2 KFG verwirklicht, da am Fahrzeug eine eindeutig geänderte Auspuffanlage montiert gewesen sei, wofür keine gültige Typisierung vorgewiesen hätte werden können. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB in Anwendung des § 134 Abs 1 KFG über die Bf eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden [Straferkenntnis].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde der Bf, in der diese im Wesentlichen vorbringt, das Fahrzeug legal gekauft und keine technischen Änderungen vorgenommen zu haben [Beschwerde].

2. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf Ersuchen des Verwaltungsgerichts legte die bB in Ergänzung zum Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. März 2023 die Lichtbildbeilage zur polizeilichen Anzeige vor [Vorlageschreiben, Lichtbildbeilage].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, ob das verfahrensgegenständliche Fahrzeug (Porsche [...], blau, amtliches Kennzeichen B) am 23. März 2022 um 19:35 Uhr in S__, T-Strasse, eine nicht typisierte Auspuffanlage aufwies.

2. Beweiswürdigung:

Am 31. Oktober 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur hg GZ: LVwG-605496, eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Gegenstand der Verhandlung war der Vorwurf der bB (Strafamt Linz), der Bf habe als Lenker des (verfahrensgegenständlichen) Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen B am 23. März 2022 um 19:35 Uhr in S__, T-Strasse, eine Übertretung des §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 KFG verwirklicht, da am Fahrzeug eine eindeutig geänderte Auspuffanlage montiert gewesen sei, wofür keine gültige Typisierung vorgewiesen hätte werden können. Im Zuge der Verhandlung wurde der

meldungslegende Beamte (Zeuge Insp M S) sowie der Bf zum Vorfall befragt und kam der beigezogene kraftfahrtechnische Amtssachverständige zum Ergebnis, es könne aus seiner Sicht nicht festgestellt werden, ob es sich bei der abgelichteten und vom Zeugen beschriebenen Auspuffanlage um eine geänderte (und nicht typisierte) Auspuffanlage oder um die Originalauspuffanlage handelt. In der Folge hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Straferkenntnis in diesem Umfang (Spruchpunkt 4) auf [Gutachten ASV, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Erkenntnis in gekürzter Form, alle ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte die Durchführung der – auch nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

## III. Rechtliche Beurteilung:

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass nicht festgestellt werden kann, ob am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zum Tatzeitpunkt eine nicht typisierte Auspuffanlage montiert war. Damit kann die der Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil